



Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor

Universitätsring 1
A-1010 Wien

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-91 00
heinz.engl@univie.ac.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung -
WF/IV/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014
Stellungnahme zur Novelle des Universitätsgesetz
2002

Wien, am 28. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Rektorat der Universität Wien nimmt zur geplanten Novelle des Universitätsgesetz 2002 wie folgt Stellung:

Die Universität Wien begrüßt ausdrücklich die vorgesehene rechtliche Klarstellung bezüglich der Regelungen für die Studieneingangs- und Orientierungsphase für die Studien gemäß § 14h UG. Die Aufnahme von Regelungen betreffend die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und Sponsoring wird begrüßt.

In den Bereichen Bauleitplan, Plagiate und geschlechterparitätische Zusammensetzung sowie in der Frage der Zusammenarbeit zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sieht die Universität Wien in einigen Punkten dringenden Änderungsbedarf:

Bauleitplan und Immobilienbewirtschaftung der Universitäten (§§ 118a und 118b)

Die Universität Wien sieht die Notwendigkeit einer Langfristplanung in diesem Bereich. Eine Verständigung über universitäre Bauvorhaben, deren Umsetzung und Finanzierung ist aber im Rahmen der Leistungsvereinbarungen auf Basis des Bauleitplans derzeit bereits möglich und sollte aus der Sicht der Universität Wien in diesem Rahmen verankert bleiben. Parallelstrukturen zur Leistungsvereinbarung erzeugen bürokratischen Aufwand und bergen die Gefahr des Auseinanderklaffens von Zielsetzungen der Universitäten in Forschung und Lehre sowie der infrastrukturellen Erfordernissen.

Im Detail sollten aus Sicht der Universität Wien zumindest folgende Änderungen vorgenommen werden: Es sollte in §118b Abs. 6 UG klargestellt werden, dass die Anwendung der Absätze 3 bis 5 zur Vereinbarung über die Finanzierung und Realisierung von Projekten unterhalb der Schwellwerte gemäß § 118a Abs. 3 nicht anzuwenden ist.

Im §118b Abs. 3 sollte zwecks Vereinfachung festgehalten werden, dass die Realisierung bzw. Finanzierung von Immobilienprojekten im Rahmen der Leistungsvereinbarung festzulegen ist. Die dazugehörige Erläuterung wäre entsprechend anzupassen.

Die Herstellung von mehr Verbindlichkeit hinsichtlich Rahmenbedingungen und Finanzierung von Bauvorhaben von Universitäten ist zu begrüßen. Allerdings muss diese Verbindlichkeit und Planungssicherheit für beide Seiten gelten. Die Universität Wien unterstreicht daher die in der Stellungnahme Universitätenkonferenz zum § 118b Abs. 4 des Entwurfs vorgebrachten Bedenken und schlägt folgende Formulierung vor: „Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Maßgabe des aktuellen budgetären Handlungsspielraumes, der Prioritätenreihung des Bauleitplanes, der

Angemessenheit der finanziellen Bewertungen die Freigaben für einzelne Projekte per Bescheid gemäß Abs. 5 zu erteilen.“

Ein etwaiges Abweichen der Bundesministerin oder des Bundesministers von der, im Bauleitplan festgelegten, Priorisierung sollte, um dieses Instrument nicht zu entwerten, nur in konkret festgelegten Ausnahmefällen möglich sein. Das und eine entsprechende Begründungspflicht der Bundesministerin/des Bundesministers in diesen Fällen sind ergänzend festzuhalten. Auch dies trägt zu mehr wechselseitiger Verbindlichkeit und mehr Transparenz bei. Die Universität Wien regt zudem eine regelmäßige Information des BMWFW zum Umsetzungsstand aller Projekte an.

Die Universität Wien bekräftigt die in der Stellungnahme der Universitätenkonferenz vorgebrachte Ergänzung zur § 118b Abs. 6. Der zweite Satz sollte lauten: *„Immobilienprojekte, deren Kosten zur Gänze von Dritten bedeckt werden, sind von der Vorgehensweise gemäß Abs. 5 ebenfalls ausgenommen“.*

Plagiate (§ 19 Abs. 2a)

Die Aufnahme von Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zur Qualitätssicherung in das Universitätsgesetz ist ein wichtiges Signal an die Studierenden, die MitarbeiterInnen und die Öffentlichkeit. Gleichzeitig wird eine solche Regelung auch von ausländischen Hochschulsystemen und der Scientific Community als Gradmesser für die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung mit diesem Thema betrachtet werden. In diesem Sinne ersucht die Universität Wien im Einklang mit der Universitätenkonferenz um eine Regelung, die nicht den Anschein der Behandlung von Plagiaten als „Kavaliersdelikte“ erweckt.

Einen allfälligen Ausschluss vom Studium erst für den Wiederholungsfall vorzusehen, verharmlost den Tatbestand des Plagiiens. Es wird daher dringend ersucht, das Wort „wiederholt“ gegen das Wort „schwerwiegend“ auszutauschen und die Universitäten zu ermächtigen, in der Satzung abgestuft nach dem Schweregrad des Verstoßes Maßnahmen (und nicht bloß Vorgehensweisen) bis hin zum zeitlich befristeten Ausschluss für zwei Semester festzulegen. In diesem Sinne sollen die Universitäten auch ermächtigt sein, adäquate Regelungen nicht nur für wissenschaftliche Arbeiten, sondern auch für andere schriftliche Arbeiten (Bachelorarbeiten etc.) vorzusehen, wenngleich eine niederschwelligere Sanktion vorzusehen ist. Klargestellt werden muss, ob im Falle eines Rechtsmittelverfahrens die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Effektivität kommt dem Ausschluss vom Studium erst dann zu, wenn dieser nach Rechtskraft der Entscheidung auch für dasselbe Studium an anderen österreichischen Universitäten gilt. Die Universität Wien ersucht um eine entsprechende Klarstellung.

Zur effektiven Kontrolle von schriftlichen Arbeiten auf das mögliche Vorliegen von Plagiaten ist es erforderlich, diese mit zeitgemäßen Methoden zu verarbeiten. Im Sinne der Generalprävention wäre auch eine online-Veröffentlichungspflicht (nach dem Ablauf einer Sperre gem. § 86 Abs. 2 UG) eine sinnvolle Ergänzung. Die Universität Wien schlägt folgende Textfassung vor:

„(2a) In die Satzung sind Bestimmungen betreffend die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere im Hinblick auf Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen des Studiums vorzusehen. Über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Bestimmungen im Rahmen der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten hat das Rektorat mit Bescheid zu entscheiden. Beschwerden gegen Bescheide kommt aufschiebende Wirkung zu. Nach Rechtskraft ist die Zulassung zum selben Studium an einer anderen österreichischen Universität für die vorgesehene Dauer unzulässig.“

(2b) In der Satzung kann vorgesehen werden, dass schriftliche Arbeiten der Studierenden elektronisch einzureichen sind und zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis elektronisch verarbeitet und übermittelt werden dürfen. In der Satzung kann weiters vorgesehen werden, dass die Universität wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden, gegebenenfalls nach Ablauf einer Sperre in sinngemäßer Anwendung des § 86 Abs. 2, zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in einem Online-Repository veröffentlichen darf.“

Geschlechterparitätische Zusammensetzung (§§ 20a -20b)

Die Universität Wien schließt sich inhaltlich in den Bereichen „geschlechterparitätische Zusammensetzung“ vollinhaltlich der Stellungnahme der uniko und des Senats der Universität Wien an.

Sie bekräftigt die Stellungnahme hinsichtlich des nunmehr vorgeschlagenen § 20a Abs. 1UG, der vorsieht, dass *„alle gemäß diesem Bundesgesetz sowie durch den Organisationsplan und die Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorgane und Gremien, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist“.*

Sie sieht hier ebenfalls die Gefahr erheblicher Verzögerungen und gravierende Probleme in der Praxis. Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Gremium“ sollte entfallen, die Frauenquote und die entsprechenden Bestimmungen sollten nicht auf kurzfristig zusammensetzende Prüfungskommissionen im Lehrbetrieb anzuwenden sein.

Schließlich unterstützt die Universität Wien die Forderung, anstelle eines gesonderten Gleichstellungsplans, der als zusätzliches Instrument zu einer unnötigen Verwaltungsverdoppelung führen würde, zur faktischen Gleichstellung von Frauen und Männer den „Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan“ einzuführen.

Lehramt (§ 54 Abs. 9a)

Wie sich bei der Umsetzung der „PädagogInnenbildung NEU“ zeigt, führen unterschiedliche studienrechtliche Rahmenbedingungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu Schwierigkeiten bei der organisatorischen Einrichtung gemeinsamer Lehramtsstudien. Die Universität Wien begrüßt daher den nunmehrigen Vorschlag (§ 54 Abs 9a UG und Ministerialentwurf 67/ME XXV. GP), wonach die entsprechenden Regelungen in einem gleichlautend zu erlassenden Curriculum getroffen werden sollen.

Die Universität Wien sieht es allerdings als problematisch an, dass konkretisierende Regelungen für gemeinsam einzurichtende Studien, insbesondere welche Bereiche „abdingbar“ sind und welche nicht, sich ausschließlich im gegenständlichen Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 und nicht im Universitätsgesetz 2002 wiederfinden.

Aus Sicht der Universität ist es darüber hinaus erforderlich, in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass die Autonomie der Universitäten (etwa in der Gestaltung des Studienzugangs oder der inhaltlichen oder strukturellen Gestaltung der Curricula) nicht durch Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung und Frauen im Vollziehungsbereich des Hochschulgesetzes eingeschränkt werden kann.

Nach § 10a Abs 1 des Entwurfes zum Hochschulgesetz 2005 sind darüber hinaus „*grundsätzlich die in ihren Auswirkungen für die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber oder Studierenden günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen für anwendbar zu erklären*“. Die zitierte Wortfolge enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die im Sinne des Art. 18 B-VG bedenklich sind. So lassen sich die „Auswirkungen“ von Regelungen erst nach der Etablierung des gemeinsamen Curriculums abschätzen, das Wort „günstigere“ kann ja nach Konstellation und Sichtweise unterschiedlich ausgelegt werden. Auch um einer Nivellierung studienrechtlicher Standards nach unten nicht Vorschub zu leisten, wird vorgeschlagen, die oben zitierte Wortfolge zu streichen und die Festlegung der Standards nach den Erfordernissen des Lehr- und Studienbetriebs im Einvernehmen zwischen den Partnereinrichtungen zu ermöglichen.

Beurlaubung (§ 67)

Die Festlegung einer Frist für den Antrag auf Beurlaubung ist prinzipiell zu begrüßen, der im Vorschlag festgelegte Zeitpunkt am Ende der Nachfrist wirft allerdings Probleme auf. Prüfungen, die in einem Semester abgelegt werden (z.B. zum Oktober-Termin) müssten bei späterer positiver Entscheidung über eine Beurlaubung nichtig erklärt werden. Umgekehrt wäre es für Studierende prinzipiell möglich, nach negativ beurteilten Leistungen einen Beurlaubungsantrag (z.B. auf Grund der Satzung) zu stellen, und damit die Prüfungsleistung zu tilgen. Es wird vorgeschlagen, die Frist mit dem Beginn des Semesters (1.10. bzw. 1.3.) enden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl

